Sozialhilfe und Sozialpolitik 13

Inklusion und Heilpädagogik

Kompetenz für ein teilhabeorientiertes Gemeinwesen

S 13

in Kooperation mit dem BHP Verlag

Inklusion und Heilpädagogik

Kompetenz für ein teilhabeorientiertes Gemeinwesen

Herausgegeben vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und dem Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V.

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

bhp

Hand- und Arbeitsbücher (S 13)

Verlag des Deutschen Vereins
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:
www.lambertus.de

Druck:
Werbedruck Schreckhase GmbH
34286 Spangenberg

Printed in Germany 2015
ISBN 978-3-7841-2622-7
ISBN E-Book 978-3-7841-2827-6

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Vorwort

Seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention beherrscht die Diskussion um Inklusion und Teilhabe die sozial- und gesellschaftspolitische Debatte in Deutschland. Der klare Paradigmenwechsel von einer Integration, die den Fokus auf die Beeinträchtigung und/oder Behinderung eines Menschen gelegt hat, hin zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft stellt Politik, Leistungsträger und Fachkräfte vor große Herausforderungen. Es ist absehbar, dass Kommunalpolitik und Soziale Arbeit mit den Versuchen, die Widersprüche zwischen individueller Förderung und gesamtgesellschaftlicher Perspektive zu lösen, erst am Anfang eines langwierigen Prozesses stehen.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen leisten seit jeher einen unverzichtbaren fachlichen Beitrag, um Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen zu ermöglichen, Diskriminierungen durch Zuschreibungs- und Etikettierungsprozesse zu vermeiden und gesellschaftliche Barrieren abzubauen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. (BHP) haben die Diskussion um die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft von Anfang an mit Empfehlungen, Stellungnahmen, Veranstaltungen und Publikationen begleitet und kritische, aber konstruktive Impulse gesetzt. Mit der nun vorliegenden Veröffentlichung kooperieren sie erstmals, um die Rolle der Heilpädagogik auf dem Weg zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens herauszuarbeiten, die Herausforderungen deutlich zu machen und die unterschiedlichen Dimensionen der „Inklusionsprofession Heilpädagogik“ aufzuzeigen.

Wir hoffen, mit dieser Publikation den fachlichen Diskurs um Inklusion und Heilpädagogik zu fördern.

Michael Löher
Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Dagmar Gumbert
Vorsitzende des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik e.V. (BHP)

Inhaltsverzeichnis

Kai-Raphael Timpe

Einleitung: Inklusion und Heilpädagogik – Kompetenz für ein teilhabeorientiertes Gemeinwesen 7

Heinrich Greving

Heilpädagogik als Inklusionsprofession – Grundlagen und Konkretisierungen einer disziplinären und professionsbezogenen Evolution 11

Monika Schumann

Inklusive Schule im Sozialraum – eine Perspektive für die heilpädagogische Profession? 59

Heidrun Kiessl

Heilpädagogisches Know-how in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Herausforderungen im Kontext der Hilfen zur Erziehung 89

Erik Weber

Teilhabeplanung für und mit Menschen mit Beeinträchtigungen 125

Sabine Schäper

Altern in einem inklusiven Gemeinwesen – Herausforderungen für die Heilpädagogik an der Schnittstelle zweier Hilfesysteme 163

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 219

Kai-Raphael Timpe

Einleitung: Inklusion und Heilpädagogik – Kompetenz für ein teilhabeorientiertes Gemeinwesen

Wie kaum eine andere Profession im sozialen Dienstleistungsbereich ist Heilpädagogik gefragt und gefordert, sich mit dem Prozess der Inklusion auseinanderzusetzen. Eine besondere Herausforderung ist dabei, dass die Bedeutung des Begriffs Inklusion auch in den fachlichen Debatten höchst unterschiedlich wahrgenommen und empfunden wird. Insbesondere seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Deutschland im Jahr 2009 wird Inklusion im Kontext der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen diskutiert. Nach und nach steigt das Bewusstsein dafür, dass die Veränderungen, die notwendig sind, um die Voraussetzungen für ein inklusives und teilhabeorientiertes Gemeinwesen zu schaffen, nicht durch kosmetische Eingriffe in bestehende Strukturen im Schul- und Vorschulbereich zu erreichen sind. Vielmehr ist ein grundlegender gesamtgesellschaftlicher Wandel, ein Perspektivwechsel notwendig, durch den Haltungen, Strukturen, Institutionen und schließlich das Gemeinwesen verändert werden können. Um diesen Wandel zu erreichen, bedarf es der Professionalität und Profession, die dazu befähigen, theoriegestütztes Wissen in Handlungskompetenzen zu übersetzen.

Die Debatte um die Zielperspektive eines inklusiven Gemeinwesens stellt daher zunächst die Professionen vor Herausforderungen, deren genuine Aufgaben bis dato vornehmlich die subjektbezogene Unterstützung, Bildung und Befähigung von Menschen mit besonderen Herausforderungen, Teilhabebarrieren und Behinderungserfahrung waren. Zu diesen Professionen gehören unter anderem die Sonder-, Rehabilitations-, Behinderten,- Sozial- und Heilpädagogik. Insbesondere die Heilpädagogik versteht sich seit geraumer Zeit als ganzheitlich agierende, das systemische Umfeld eines Menschen mit in Bezug setzende und uneingeschränkt ressourcenorientierte Profession. Jedoch steht auch die Heilpädagogik vor der Aufgabe, über Jahre und Jahrzehnte gewachsene Strukturen und Settings zu verändern, deren Teil sie selbst war und ist. Insofern ist Heilpädagogik immer stärker gefragt, Vorreiter sowie Veränderungs- und Gestaltungsprofession zu sein.

Heilpädagogik ist ein integraler Bestandteil der Pädagogik, jedoch mit der klaren Vertiefung an Kenntnissen und Handlungskompetenzen in Bezug auf erschwerte Lebensbedingungen. Sie ist dabei eine empirisch gestützte und wertgeleitete Wissenschaft des Diagnostizierens, der Förderung, der Bildung, der Begleitung, Assistenz und Beratung von Menschen mit Beeinträchtigung und (drohender) Behinderung sowie deren sozialem Umfeld.[1] Heilpädagogisches Handeln ist nicht auf eine Personen- oder Altersgruppe beschränkt. Es zeichnet sich durch Perspektivität, Haltung und Wissen aus. Daraus entstehen Kompetenzen, die es ermöglichen, Beziehung einzugehen und Leben zu gestalten, wo allgemeine Pädagogik zumeist an ihre Grenzen stößt.

Dieses Buch nimmt die Aufgabe wahr, die Rolle der Heilpädagogik auf dem Weg zur Teilhabe möglichst aller Menschen an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens zu erörtern, und führt eine intensive und fundierte Auseinandersetzung mit den Ansprüchen, Aufträgen und Möglichkeiten der Profession Heilpädagogik in Anbetracht aktueller Sozialgesetzgebung, Organisationstrukturen und öffentlicher Haltungen. Insofern ist dieses Buch eine Annäherung an das Grundverständnis der Heilpädagogik, an ihre Rolle und ihren gesellschaftlichen Auftrag. In seinen fünf Beiträgen geht dieses Buch auf verschiedene Handlungsdimensionen der Heilpädagogik ein.

Heinrich Greving erörtert in seinem Beitrag die theoretischen und methodologischen Grundlagen von Inklusion und bezieht zur Begriffsschärfung systemtheoretische Perspektiven ein. Anhand sieben verschiedener Dimensionen wird die Kennzeichnung der Heilpädagogik als Inklusionsprofession verdeutlicht, jedoch auch der Bedarf erkennbar, sich als Disziplin und Beruf weiterzuentwickeln, um ein vereinheitlichtes Inklusionsverständnis zu erreichen und somit Ausgrenzungsstrukturen wirksam begegnen zu können.

Monika Schumann stellt in ihrem Beitrag das heilpädagogische Handlungsfeld Schule dar und zeigt die aktuell bestehende Lücke zwischen dem Anspruch einer inklusiven Beschulung und tatsächlichen Umständen und Herausforderungen in der Gestaltung des Unterrichts und des Überganges aus der Kita in die Schule, bei Schulformwechseln und bei der Berufseinmündung. Zudem wird eine gute und enge Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen als wesentliches Element inklusiver Sozialraumgestaltung bestimmt.

1 Vgl. Berufs- und Fachverband Heilpädagogik: Berufsbild Heilpädagogin/Heilpädagoge, Berlin, S. 7 (Stand: 19. November 2010).

Aus dem Beitrag von *Heidrun Kiessl* geht der klare Bedarf an heilpädagogischen Leistungen in den Hilfen zur Erziehung hervor. Vor allem in der Vernetzung und der Organisation von Unterstützungsstrukturen für Familien spielen heilpädagogische Kompetenzen eine wesentliche Rolle. Dieser Bedarf wird verstärkt unter dem Gesichtspunkt eines inklusiven Anspruchs der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, das Kinder mit und ohne Beeinträchtigung und (drohender) Behinderung in den Fokus nimmt.

Das aktuell viel diskutierte Thema der Teilhabeplanung für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen nimmt *Erik Weber* mit seinem Beitrag in den Blick. Aus seiner Argumentation geht hervor, dass eine effektive örtliche Teilhabeplanung nur dann Erfolg haben kann, wenn sie die jeweiligen Ressourcen der Sozialräume, also die öffentliche Infrastruktur, die vorhandenen Unterstützersysteme sowie die Haltungen der Bürger/innen vor Ort im Einzelfall berücksichtigt und in die Planungsprozesse einbezieht. Heilpädagogisches Handeln ist daher auch auf kommunaler Ebene gefragt.

Sabine Schäper befasst sich mit dem deutlich an Bedeutung zunehmenden Thema der Versorgung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und Demenz. Deren Bedarfe werden in den kommenden Jahren große Auswirkungen auf die Pflege sowie auf die Gesundheits- und sozialen Dienste haben. Der Beitrag macht erkennbar, dass auch das heilpädagogische Kompetenzrepertoire zu erweitern ist und es eine Kernaufgabe von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist, Prozesse partizipativer Sozialplanung mitzugestalten.

Aus allen fünf Beiträgen geht ein klares Bekenntnis zu einer Inklusionsprofession Heilpädagogik hervor – einer Profession, die gestalten muss und gestalten kann.

Heinrich Greving

Heilpädagogik als Inklusionsprofession – Grundlagen und Konkretisierungen einer disziplinären und professionsbezogenen Evolution

In dieser grundlegenden Darstellung der Heilpädagogik als Inklusionswissenschaft und Inklusionsprofession werden zuerst die hierzu notwendigen theoretischen und methodologischen Grundlegungen skizziert: die begriffsbezogene, etymologische und historische Verortung sowie eine systemtheoretische Argumentationsführung zur Inklusion. Im Anschluss hieran werden ausführlich die disziplin- und professionsbezogenen Aspekte zur Begründung der Heilpädagogik als Inklusionsprofession entfaltet. Der Beitrag schließt ab mit einer kurzen Zusammenfassung der Reflexions- und Änderungsoptionen im Hinblick auf eine inklusive Orientierung der Profession Heilpädagogik.

1. Heilpädagogik und Inklusion: theoretische und methodologische Grundlagen

In diesem Abschnitt werden die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Inklusion im Hinblick auf ihre historische Vernetzung und aktuelle Bedeutung für die Heilpädagogik dargelegt. Der argumentative Weg führt von der etymologischen und historischen Basis des Begriffes „Inklusion“ über systemtheoretische Begründungen und Implikationen hin zu möglichen institutionellen Relevanzen der Inklusion im Rahmen einer Konkretisierung in und mit heilpädagogischen Organisationen.[1]

1.1 Die etymologische Basis

Der Begriff der Inklusion stellt sich z.zt. im metatheoretischen Diskurs als ein „vager und umstrittener Begriff“[2] dar. Sowohl die Inhalte als auch die Realisations- und Konkretisierungsmechanismen der Inklusion sind problematisch zu

1 Vgl. Greving/Ondracek 2014, 63–74; 189–198; 251–253.
2 Speck 2010, 60.

fassen. Sprachwissenschaftlich und etymologisch meint der Begriff Inklusion im eigentlichen Wortsinne „includere“, was „einschließen“ bedeutet.

Dieses Eingeschlossensein kann im Hinblick auf die Inklusion Unterschiedliches bedeuten: Grundlegend bezog sich dieser Begriff auf das Eingeschlossen- und Abgeschlossensein bestimmter Menschen von der Welt (zum Beispiel Eremiten), also Personen, welche nicht an einer Kommunikation mit der sie umgebenden Wirklichkeit interessiert waren bzw. diese von vornherein ausschlossen. Aktuell wird eine gegenteilige Bedeutung von Inklusion wahrgenommen – und dieses im doppelten Sinne des Wortes –, da hierunter ein soziales Dabei- und Eingeschlossensein, „ein Zugehörigsein einer Gemeinschaft oder ein Einbezogensein in lebensrelevante Kommunikationszusammenhänge verstanden (wird)“.[3]

1.2 Historische Verortung

Otto Speck verweist darauf, dass in den 1970er-Jahren als den Geburtsjahren der Begriffe der Integration und der Inklusion primär und zuerst der Begriff der „Exklusion“ realisiert worden ist. In soziologischer Hinsicht entwickelte sich ein Verständnis vom Ausgeschlossensein ganz bestimmter Gruppen bzw. (im damaligen Sprachgebrauch) „Schichten“. Um ein soziologisches Gegenstück zu diesen Exklusionstendenzen zu beschreiben, wurde der Begriff der Inklusion benutzt – und dieser konkretisierte sich parallel zur Entwicklung und Ausdifferenzierung eines Integrationsbegriffes.[4]

In den letzten 40 Jahren ist diese Mehrdeutigkeit der Begrifflichkeit der Inklusion beibehalten, ja sogar in vielfacher Hinsicht weiter differenziert worden. Sie, aber auch die unterschiedlichen sozialethischen und sozialpolitischen Begründungen, die diese Begrifflichkeit mit sich bringt, führt zu einer methodologischen Problemsituation, von welcher es kaum möglich zu sein scheint, konsistente und kohärente Konzeptualisierungen für heilpädagogische und andere Handlungsfelder abzuleiten. Durch die Begriffsmehrdeutigkeit entstehen Konnotationen, welche auf uneinheitliche Konkretisierungen hindeuten: Verweist z.B. Otto Speck darauf, dass dieser Begriff grundlegend aus der soziologischen Literatur stamme und schon 1971 von Talcott Parsons entwickelt worden sei, der hiermit jeweils eine Konkretisierung des Integrationsbegriffes gemeint habe,[5] so gehen andere Autoren wie Georg Theunissen davon aus, dass der Begriff der Inklusion im Rah-

3 Speck 2010, 61.
4 Auf mögliche Widersprüche und Verunschärfungen sowie rhetorische Themen und Probleme verweist Farzin 2011.
5 Vgl. Speck 2010, 63 ff.

men der Übertragung auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderung ebenfalls aus dem angloamerikanischen Sprachraum stamme, hierbei aber vor allem die Nichtaussonderung bzw. unmittelbare Zugehörigkeit dieser Menschen meine.

In dieser Auslegung lässt sich eine enge Verknüpfung mit dem Begriff des Empowerment erkennen.[6] Die Ideen von Selbstbestimmung, Empowerment und Inklusion haben im angloamerikanischen Bereich (genauer gesagt in einigen US-Bundesstaaten) die Eltern von Kindern mit Behinderung dazu ermutigt, in den 1970er-Jahren mit sogenannten Empowerment-Aktionen eine kostenlose Beschulung aller Kinder mit Behinderung sowie ein ausgeprägtes Mitspracherecht der Eltern in Bezug auf die Begleitung und pädagogische Förderung dieser Kinder durchzusetzen.[7]

Ein weiteres Begründungsmuster entstammt der Soziologie. Die soziologische Begründung von Inklusion/Exklusion nimmt grundsätzliche Themen der Sozialtheorie auf,[8] z.B.:

- die Mitgliedschaft, also die kommunikative Berücksichtigung von Personen im Sozialsystem, wie „Citizenship“ oder Organisationszugehörigkeit,
- die Solidarität, somit die Exklusion als Bruch der Solidarität,
- die Disziplinierung/Sozialdisziplinierung, welche als ein Spezifikum der Moderne mit Ordnungen, Regeln, Gesittung, aber auch mit Organisationsformen und Erziehung in Verbindung gebracht werden kann.

Diese Disziplinierung trägt zur Unterscheidung von Inklusion und Exklusion bei, indem sie diese produziert – auch im Hinblick auf heilpädagogische Organisationen. Weitere, hiermit zusammenhängende Themen können hier nur benannt werden: z.B. Macht, Ohnmacht, Abhängigkeit, Hierarchien und Hierarchisierungen etc. Ergänzend muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass Inklusion und Exklusion immer auch die Sozialdimension der Kommunikation betreffen, wie Stichweh ausführt:

> „Es geht immer um die Frage, wer […] die Anderen sind, die für kommunikative Adressierung in Frage kommen, und von welchen Bedingungen Andersheit und die Adressierung von Andersheit abhängig ist […] Die elementarste Form der Relevanz von Inklusion und Exklusion bezieht sich auf einzelne Situationen der Kommunikation.“[9]

6 Vgl. Theunissen 2006, 13 f.
7 Theunissen 2006, 14 f.
8 Vgl. Stichweh 2009, 29 ff.
9 Stichweh 2009, 30.

Der Diskurs um den Begriff der Inklusion beinhaltet folglich schon von Anfang an eine relative Unschärfe im Hinblick auf die ihn begleitenden bzw. festlegenden Begrifflichkeiten wie Selbstbestimmung, Teilhabe, Empowerment und Integration. Bilanzierend kann festgehalten werden, dass Inklusion nicht nur aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Perspektiven betrachtet wird, sondern ebenfalls im Rahmen der Abgrenzung zu anderen Begrifflichkeiten diskutiert werden muss. Dieser Diskurs geht sogar so weit, dass einige Fachwissenschaftler (hierbei vor allem Vertreter der Förder- und Sonderschulpädagogik) der Auffassung sind, dass Inklusion und Integration deckungsgleich seien und somit der Begriff der Inklusion letztlich verzichtbar sei. Theunissen spricht sich deutlich dafür aus, Inklusion als Leitbegriff in der Behindertenhilfe beizubehalten. Er begründet diese Forderung wie folgt:[10]

- Inklusion wird als ein international bekannter Begriff wahrgenommen, welcher die Tendenz darstellt, integrative Maßnahmen im Hinblick auf inklusive Maßnahmen zu verändern.

- Inklusion konkretisiert eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Bezug auf die Kindertagesstättentätigkeit sowie auf das Leben in einer Schule.

- Durch die Konkretisierung des Begriffes der Inklusion lassen sich qualitative Aspekte der Tätigkeit im Rahmen der Förderschulpädagogik benennen und in den Fokus nehmen, welche in den Jahren davor (im Rahmen einer allgemeinpädagogischen oder integrationspädagogischen Debatte) aus dem Blickfeld gerieten. Es geht vor allem um die Überwindung der Zuschreibungsprozesse im Rahmen der Kategorisierung von Behinderungsarten wie lernbehindert, geistig behindert, etc.

- Die Idee der Inklusion erfordert auch eine Konkretisierung von Modifikationen auf institutioneller und organisatorischer Ebene, um die unumgänglichen Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten – auch im Rahmen des sogenannten Index für Inklusion – zu realisieren.

In den vergangenen 25 Jahren wurde die Leitidee der Inklusion auch auf die pädagogischen Tätigkeiten mit erwachsenen Menschen mit Behinderung übertragen bzw. für weitere Lebensbereiche übersetzt, in welchen pädagogisches Handeln stattfindet. Im Kontext der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft stellt sich zwangsläufig die Frage nach Bedeutung und Umsetzbarkeit von Inklu-

10 Theunissen 2006, 21 ff.

sion auch im Rahmen der Arbeit mit alten Menschen mit Behinderung. Heute kann dieser Bereich allerdings noch als „Zukunftsmusik“[11] bezeichnet werden.

Eine wichtige Kontextebene für den Begriff der „Inklusion“ stellt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dar. Insbesondere die Professionalisierung der Heilpädagogik ist hier von besonderer Relevanz: Die Entwicklung der Heilpädagogik als Profession ist eingebettet in den Gesamtzusammenhang der Entwicklung aller Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen. Die Themen und Probleme, welche sich dort ergeben haben bzw. nach wie vor präsent sind, können auch für die Handlungswissenschaft der Heilpädagogik benannt werden. Nach den Forderungen einer Professionalisierung in der Allgemeinen Pädagogik[12] kam es in den Fachwissenschaften der Sozialarbeit und Sozialpädagogik und somit aktuell in der Sozialen Arbeit zu einer Fokussierung professionstheoretischer Themen.[13] In diesen Professionsdebatten herrscht zwar eine deutliche inhaltliche und thematische Heterogenität, eine gewisse verbindende Struktur lässt sich aber an folgenden vier Themenbereichen erkennen:[14]

- die allgemeinpädagogischen Fragen: Hier weisen vor allem die Aspekte der Einheitlichkeit und des eigentlich pädagogisch Wesenhaften im Kontext einer sich immer weiter differenzierenden beruflichen Wirklichkeit eine besondere Professionsrelevanz auf;

- die institutionellen Aspekte: Die Selbstbeschreibung bzw. die Selbsterklärung des Erziehungssystems (samt aller hierin eingebetteten einzelnen Teilsysteme) müsste das gesamte System institutionalisierter Pädagogik transzendieren. Dies erfordert interdependente Entwicklung und Verselbstständigung einer pädagogischen Profession einerseits und einer erziehungswissenschaftlichen Disziplin andererseits;

- die Entwicklung und Bedeutung der Organisationen und Institutionen für das gesamte System der Erziehung und Pädagogik: Hier ist u.a. die Komplexität dieses Systems von Bedeutung;

- die subjektiven und personalen Anteile und Möglichkeiten in den Interaktionen von Pädagog/in und Kind bzw. Jugendlichem oder Erwachsenem, die

11 Wacker 2011, 235.
12 Vgl. Combe/Helsper 1996.
13 Vgl. hierzu ausführlich Wendt 2008, 1–9; 259–347.
14 Vgl. Horster/Hoyningen-Süess/Liesen 2005, 16–18.

sich in der Passung bzw. Viabilität von Person und Rolle offenbaren. Hier ist insbesondere die Frage wichtig, „in welchem Verhältnis die Interaktionen zum übergeordneten Gesamt der sozialen Struktur und Ordnung gesehen werden müssen".[15]

Auf diese grundlegenden Annahmen zur Professionsdiskussion und -entwicklung lassen sich die ersten Artikel der UN-BRK beziehen. Schon die Verpflichtung, „den vollen und berechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern"[16] korrespondiert mit dem Selbstverständnis der Heilpädagogik. Zudem gehen der zweite und der dritte Artikel der Konvention darauf ein, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung abzulehnen und alles Notwendige zu tun, damit es nicht zu diskriminierenden und ausschließenden Prozessen in der Gesellschaft kommt. Menschen mit Behinderung muss folglich „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und (die) Einbeziehung in die Gesellschaft"[17] ermöglicht werden. In diesem Kontext werden Chancengleichheit, Zugänglichkeit und Gleichberechtigung (auch diejenige der Geschlechter) sowie die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Situation von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft und – last but not least – das Recht Betroffener auf die Schulung im Hinblick auf ihre Rechte hervorgehoben.

Vor allem in diesen Bereichen agiert eine professionelle Heilpädagogik, denn sie sieht Behinderung relational – diese entsteht an und in den Beziehungen und Bezügen zwischen Mensch und Gesellschaft. Diesbezüglich geht die heilpädagogische Theoriebildung auf Itard und Seguin zurück und spannt sich bis hin zu gegenwärtigen kritisch-materialistischen und systemisch-konstruktivistischen Begründungen des Phänomens Behinderung.[18] Sowohl die Entstehung von Behinderung als sozialer Kategorie und „sozialem Tatbestand"[19] als auch die heilpädagogischen Konzepte, Methoden und konkreten Maßnahmen entstehen an den Schnittpunkten zwischen Person und Gesellschaft.[20] Eine heilpädagogische Profession agiert folglich immer in der Wahrnehmung dieser relationalen Bezüge „mit dem Gesicht zur Gesellschaft".[21]

15 Horster/Hoyningen-Süess/Liesen 2005, 17.
16 Art. 1 UN-BRK, vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2015, 12.
17 Art. 3 UN-BRK, vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2015, 14.
18 Vgl. Kobi 2004, 31–43; Dederich 2009, 15–39; Jantzen 2009, 50–56; Jantzen 2007, 15–75.
19 Jantzen 2007, 46.
20 Vgl. Kobi 2004, 31 f.
21 Gröschke 2002, 9.

Hiervon ausgehend muss der Diskurs in der Heilpädagogik um die sogenannten Leitideen zur Professionsentwicklung und Professionsforschung fortgesetzt werden, denn er ist „noch nicht sehr weit vorangeschritten...".[22] Das Handeln in den Feldern der Heil-, Sonder- und Behindertenpädagogik in ihrer jeweiligen Strukturlogik muss begründet und beschrieben werden, damit es beobachtet und somit wissenschaftlich überprüft werden kann. Nur so kann es dann zu einer Präzisierung der heilpädagogischen Handlungen und ihrer Einordnung bzw. Positionierung gegenüber dem allgemeinpädagogischen Handeln kommen.[23] Dies erfordert eine Beschreibung und kritische Analyse der bisherigen Basisvariablen der Heilpädagogik aus der Perspektive und der Inklusionsdebatte und der Umsetzung der UN-BRK heraus. Vor allem ist der Klärungsprozess der Rollen, der Kompetenzen und der Zuständigkeiten der Heilpädagogik zu fokussieren: Was und wie nimmt sie professionell wahr, wofür ist sie hinsichtlich ihrer Kompetenzen zuständig und welche Kompetenzen benötigt sie grundlegend zur Umsetzung der Postulate der UN-BRK? Die konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten (also die zu realisierenden und schon umgesetzten Kompetenzen) sind hierbei in den Kontext der Zuständigkeiten in den jeweiligen gesellschaftlichen Themenfeldern und den heilpädagogischen Handlungsfeldern zu setzen.

Bei der Herausarbeitung der Bezüge auf die UN-BRK sind die beiden folgenden Aspekte besonders wichtig: Erstens muss die Heilpädagogik als ein gesellschaftlich anerkannter Beruf und zweitens das konkrete heilpädagogische Handeln als berufliche Tätigkeit mit einem metatheoretischen und konzeptionell-methodischen Hintergrund betrachtet werden. Hinsichtlich der Heilpädagogik als bereits gesellschaftlich anerkannter Beruf bzw. anerkannte Profession steht fest, dass

- das heilpädagogische Handeln im Auftrag der Gesellschaft geschieht und gegen Bezahlung im Rahmen institutionalisierter einschlägiger Tätigkeitsfelder und Organisationen durchgeführt wird, und zwar bei Personen, deren Lebenslage eine heilpädagogische Relevanz aufweist – und dieses mit klar definiertem Anliegen;

- es ein strukturiertes System der Berufsqualifizierung sowie der Fort- und Weiterbildung gibt;

- es traditionell und vom Anfang der heilpädagogischen Professionsentwicklung an einen starken handlungsleitenden Bezug zur Ethik gibt, der auch die Berufsethik der Heilpädagogik bestimmt;

22 Moser 2003, 87.
23 Vgl. Moser 2003, 87.

- es einen Berufs- und Fachverband gibt, der die heilpädagogisch Tätigen berufspolitisch vertritt, Tätigkeitsprofile und -standards erstellt und zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Hinsichtlich des heilpädagogischen Handelns gilt es, insbesondere folgende Aspekte unter Berücksichtigung der UN-BRK zu präzisieren:

- die grundlegenden Bedingungen und Strukturmomente vor dem Hintergrund der allgemeinen, aber auch speziellen Professionalitätsaspekte in der Heilpädagogik benennen und definieren,
- die Zusammenhänge zwischen Berufsbiografie und professionellem Handeln entwickeln und überprüfen,
- die konkreten Interaktionen zwischen professionell Handelnden und ihrer Klientel analysieren,
- mögliche Widersprüche, Paradoxien und professionelle Dilemmata darstellen.

Zweifelsohne muss der Professionsdiskurs in der Heilpädagogik möglichst viele Fragen ihrer Theorie und Wissenschaft, ihrer Erkenntnisbegründungen und ihrer Repräsentationsbildungen im Rahmen aktueller sozialpolitischer Ansprüche beantworten. Als Handlungsdisziplin muss die Heilpädagogik die Antworten selbstverständlich auch handlungsrelevant aufbereiten. In Anlehnung an die einzelnen Artikel der UN-BRK lassen sich hierzu folgende Punkte konkretisieren:

- die Würde von Menschen mit Behinderung,
- das Recht auf Leben,
- die Nichtdiskriminierung,
- eine unabhängige Lebensführung,
- eine volle Teilhabe,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit,
- Chancengleichheit und Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- das Bereitstellen von Gütern, Dienstleistungen, Geräten, Einrichtungen, Informationen etc.,
- die persönliche Mobilität,
- die Achtung der Privatsphäre,
- die Wahrnehmung und Konkretisierung folgender Themen und Handlungsfelder: Erziehung, Bildung, Arbeit, kulturelles Leben, Freizeit.

In der Umsetzung dieser Punkte kann es zuerst um eine Bestandsaufnahme dessen gehen, welche Inhalte und Forderungen in Bezug auf die Behindertenrechte

die Heilpädagogik als Beruf und Profession bereits vertritt und in ihrem Selbstverständnis verinnerlicht hat. Folgende Themen sind hierbei bedeutsam:

- Historisch gesehen haben alle, die sich um Ausgestoßene, Kranke, Behinderte, psychisch Kranke gekümmert und eingesetzt haben, das Ziel eines würdigen Menschenlebens verfolgt.

- Relevant ist die Gründung von Organisationen, welche aus der Perspektive der Selbsthilfe die Heilpädagogik beeinflusst haben. Stellvertretend für alle sind hier zu nennen:
  - die „Lebenshilfe“ – ihre Gründung ist als Akt der Durchsetzung des Rechts auf Bildung für Kinder mit geistiger Behinderung zu betrachten;
  - die Werkstätten für Menschen mit Behinderung – ihre Gründung ist als Akt der Durchsetzung des Rechts von erwachsenen Menschen mit Behinderung auf Arbeit zu sehen;
  - die Entwicklung der Jugend-/Erziehungshilfe in Form des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII; Kinder- und Jugendhilfegesetz [KJHG]) lässt sich als Ergebnis einer langjährigen Bemühung um Unterstützung des Rechtes von Kindern/Jugendlichen und deren Familien auf ein inklusives familiäres Leben verstehen.

Alle diese Entwicklungen wurden untermauert durch die heilpädagogische Theoriebildung, in der im Laufe der Zeit einige gegenwärtig auch in der UN-BRK konkretisierte Konzepte eine wichtige Rolle gespielt haben und auch weiterhin spielen, insbesondere die Prinzipien und Leitideen der Normalisierung, der Selbstbestimmung sowie der Integration, der Inklusion und der Teilhabe.

In Bezug auf die heilpädagogische Professionsentwicklung ist die Tatsache kritisch zu sehen, dass die genannten Entwicklungen nicht zu einer Integration von Menschen mit Behinderungen und deren inklusiver Daseinsform geführt haben, sondern dass häufig das Gegenteilige geschehen ist: spezialisierte Unterstützung in einer abgesonderten organisierten Welt. Diese Situation dauert aktuell, trotz der UN-Behindertenrechtskonvention, immer noch an. Vor allem an dieser Stelle müsste die Heilpädagogik als Beruf und Profession ansetzen (auch im Hinblick auf die konkreten curricularen Ziele und Maßnahmen). Es gilt, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, aber auch in Form von Empfehlungen für diese Praxis, theoretische, methodische sowie auch institutionelle und organisatorische Aspekte der Förderung von Teilhabe und Partizipation konkret auszuarbeiten. Hierbei sind folgende Themen und Ebenen relevant:

- das Menschenbild (der Mensch als Rechtsperson),
- die Vorgehensstrategie (Schritte und Prozesse zur Wahrung der Rechte von Personen in ihrer sozialen Umwelt),
- die Formen und Methoden der persönlichen Unterstützung von Menschen mit beeinträchtigter Teilhabe bzw. der von einer Teilhabebeeinträchtigung bedrohten Menschen, die den Betroffenen eine Wahrung ihrer Rechte ermöglichen.

Da die heilpädagogische Theorie und Methodik bereits über ausgearbeitete Sicht-, Denk- und Handlungsweisen zur Förderung und Wahrung der Teilhabe verfügen, geht es nicht darum, ganz neue „Berufsfundamente" zu konstruieren. Vielmehr muss es zu einem Reframing kommen, d.h. zu einer theoretischen, aber auch konzeptionell-methodischen Umdeutung: Das theoretisch und methodisch vorhandene Wissen und Handeln muss zur Wahrung der Rechte angepasst und präzisiert werden. Hierzu gehört auch die Aufgabe, das Angepasste und Präzisierte um diejenigen Aspekte zu ergänzen, welche sich aus der Betrachtung des Menschen mit Behinderung als Träger dieser Rechte ergeben.

Ein weiteres (und noch wichtigeres) Themenfeld stellt die konkrete heilpädagogische Praxis dar. Hier müssen die umfangreichsten Veränderungen vorgenommen werden. Allein die im Kontext der UN-BRK zu realisierende Dezentralisierung, Deinstitutionalisierung und „Ambulantisierung" der bisherigen Strukturen der Behinderten- und Erziehungshilfe sind noch lange nicht umgesetzt, geschweige denn abgeschlossen. Hierfür ist u.E. eine Veränderung des Selbstverständnisses von Institutionen, Organisationen und Fachpersonen, aber auch der Betroffenen selbst und ihrer Angehörigen erforderlich.

1.3 Eine Arbeitsdefinition von „Inklusion"

Im Hinblick auf die bisher skizzierten aktuellen metatheoretischen Diskurse zum Inklusionsbegriff bleibt Folgendes festzuhalten:

- Auf der Ebene der pädagogischen Disziplinen entstammt der Begriff der Inklusion der Schulpädagogik und ist im Verlauf der gesamten Debatten nicht weiter konkretisiert worden.

- Der Begriff der Inklusion wurde relativ nahtlos von der Schulpädagogik auf die allgemeine Bildung und pädagogische Arbeit und agogische Arbeit mit Menschen übertragen.

- Von Anfang an kam es zu einer relativ undifferenzierten Wahrnehmung der methodologischen und methodischen Vernetzungen und Konzeptionalisierungen, welche vor dem Hintergrund einer Inklusionsdebatte entwickelt worden sind, so z.B. im Hinblick auf die Begriffe der Teilhabe, der Selbstbestimmung, der Autonomie, des Empowerment etc.

- Der Begriff der Inklusion fungiert sowohl als Leitbegriff als auch als konzeptionelle Markierung, welche sich z.B. in den Konkretisierungen dieser Begrifflichkeiten im Hinblick auf den Index für Inklusion, auf die individuelle Planung, auf die Planung von gemeindespezifischen Dienstleistungen etc. bezieht.

- Die Begrifflichkeit der Inklusion kann metatheoretisch durch unterschiedliche referenzwissenschaftliche Annahmen abgeleitet und gefüllt werden, so z.B. unter einer soziologischen Perspektive, in welcher der Begriff der Inklusion intensiv mit demjenigen der Exklusion verbunden ist und auf systemische Annahmen und Postulate zurückgeführt werden kann.[24] Des Weiteren kann Inklusion aber auch als gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen verstanden werden, der Begriff ist somit gesellschaftspolitisch verfasst und prägt nicht nur die Förderschulpädagogik.[25] Gerade diese pädagogischen und erwachsenenbildungsbezogenen Aspekte von Inklusion stellen vor dem Hintergrund der Definition der UNESCO für eine „Bildung für Alle“ wichtige Leitideen dar, welche in den letzten Jahren von der Förderschulpädagogik auf allgemeinpädagogische Aspekte und Felder übertragen worden sind.

- Inklusion erweist sich somit auch als Messlatte für sozialpolitische, bildungspolitische und gesetzgeberische Reformprogramme, welche nicht nur den Schulbereich, sondern darüber hinaus den Erwachsenenbildungsbereich und auch die Felder der Sozialpolitik betreffen.

- Gerade die Entwicklung der Bürgerrechte von Menschen mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten gerät somit immer mehr in den Rahmen einer dann erneut politisch verstandenen Inklusionsdebatte.[26]

Bilanzierend bleibt festzuhalten, dass der Begriff der Inklusion in der Abgrenzung zu weiteren Begrifflichkeiten, in der methodologischen Präzisierung und auch in der konzeptionellen Ausdifferenzierung in der Tat als vager und unschar-

24 Vgl. Speck 2010, 63 ff.; Kulig 2006, 49 ff.; Dederich 2006, 11 ff.
25 Vgl. Bloemers 2009, 148 ff.
26 Vgl. Schädler 2011, 15 ff.